

Zulassungssatzung der Universität Ulm für die konsekutiven Masterstudiengänge Mathematik und Wirtschaftsmathematik

vom 19. Mai 2006

Aufgrund von §§ 63 Abs. 2 Satz 1, 60 Abs. 2 Nr. 2, 29 Abs. 2 Satz 6 des Gesetzes über die Hochschulen und Berufsakademien in Baden – Württemberg (Landeshochschulgesetz – LHG) in der Fassung vom 1. Januar 2005 (GBl. S. 1 ff), hat der Senat der Universität Ulm am 04.05.2006 die nachstehenden Satzung beschlossen.

Präambel

Alle Amts-, Status-, Funktions- und Berufsbezeichnungen, die in dieser Ordnung in männlicher Form erscheinen, betreffen gleichermaßen Frauen und Männer und können auch in der entsprechenden weiblichen Sprachform geführt werden. Dies gilt auch für die Führung von Hochschulgraden, akademischen Bezeichnungen und Titeln.

§ 1 Anwendungsbereich

In den Masterstudiengängen Mathematik und Wirtschaftsmathematik vergibt die Universität Studienplätze nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen.

§ 2 Frist und Form

(1) Der Antrag auf Zulassung zum Wintersemester muss bis zum 15. Juli, der Antrag auf Zulassung zum Sommersemester bis zum 15. Januar bei der Universität eingegangen sein.

(2) Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen:

- a) Nachweise über das Vorliegen der in § 3 genannten Voraussetzungen,
- b) Nachweise darüber, ob der Studienbewerber an einer in- oder ausländischen Hochschule in dem Masterstudiengang, für den die Zulassung beantragt wird, oder in einem verwandten Studiengang den Prüfungsanspruch verloren hat oder sich in einem laufenden Prüfungsverfahren in einem dieser Studiengänge befindet. Welche Studiengänge mit den Fächern Mathematik oder Wirtschaftsmathematik verwandt sind, ergibt sich aus der fachspezifischen Studien- und Prüfungsordnung.

(3) Sind diese Nachweise nicht in deutscher oder englischer Sprache abgefasst, bedarf es einer amtlich beglaubigten Übersetzung in deutscher oder englischer Sprache.

§ 3 Zugangsvoraussetzungen

(1) Zugangsvoraussetzung ist der Nachweis eines Bachelorabschlusses mit überdurchschnittlichen Prüfungsergebnissen im Studiengang Mathematik oder Wirtschaftsmathematik oder in einem verwandten Studiengang an einer in- oder ausländischen Hochschule oder ein als gleichwertig anerkannter Abschluss auf dem Niveau von mindestens drei Studienjahren.

(2) Die überdurchschnittlichen Prüfungsergebnisse werden durch das Erfüllen mindestens eines der folgenden Kriterien nachgewiesen:

- a) Bachelorabschluss mit der Gesamtnote mindestens 2,0,
- b) Bachelorarbeit mit der Note mindestens 2,0.

(3) Über die Gleichwertigkeit der Vorbildung sowie die Vergleichbarkeit der qualifizierten Abschlüsse entscheidet der Zulassungsausschuss. Bei der Anerkennung von ausländischen Abschlüssen sind die Empfehlungen der Kultusministerkonferenz sowie die Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu beachten. In Zweifelsfällen wird die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen (ZAB) gehört.

§ 4 Zulassungsverfahren

(1) Über die Zulassung entscheidet der Vorstand auf Vorschlag des Zulassungsausschusses.

(2) Der Zulassungsantrag ist zurückzuweisen, wenn

- a) die in §§ 2 und 3 geregelten Voraussetzungen nicht erfüllt sind oder
- b) der Bewerber den Prüfungsanspruch in dem Masterstudiengang, für den die Zulassung beantragt wird oder in einem verwandten Studiengang den Prüfungsanspruch verloren hat.

(3) Im übrigen bleiben die allgemein für das Zulassungsverfahren geltenden Bestimmungen in der Zulassungs- und Immatrikulationssatzung der Universität Ulm unberührt.

§ 5 Zulassungsausschuss

(1) Der Zulassungsausschuss besteht aus vier Mitglieder; er setzt sich aus drei hauptberuflichen Hochschullehrern und hauptberuflich an der Universität Ulm beschäftigten habilitierten Mitgliedern und einem wissenschaftlichen Mitarbeiter zusammen. Auf Antrag der studentischen Mitglieder des Fakultätsrats tritt ein Studierender in beratender Funktion hinzu.

(2) Die Mitglieder des Zulassungsausschusses werden durch den Fakultätsvorstand der Fakultät für Mathematik und Wirtschaftswissenschaften bestellt. Die Amtszeit der Mitglieder beträgt drei Jahre. Wiederbestellung ist möglich.

§ 6 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Ulm in Kraft. Sie gilt erstmals für das Zulassungsverfahren zum Wintersemester 2010/2011.

Ulm, den 19. Mai 2006

(Prof. Dr. K.- J. Ebeling)
- Rektor -